



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Versorgung und Teilhabe von Erwachsenen mit Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD) in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Fetale Alkoholspektrumstörungen (FASD) sind lebenslange Beeinträchtigungen, die durch Alkoholkonsum während der Schwangerschaft entstehen können. Betroffene benötigen häufig auch im Erwachsenenalter besondere Unterstützung im Alltag, bei der Gesundheitsversorgung sowie bei der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe. Insbesondere der Übergang von der Jugendhilfe in die Unterstützungssysteme für Erwachsene kann mit Herausforderungen verbunden sein.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei der Fetalen Alkoholspektrumstörung (FASD) handelt es sich nicht um ein einheitliches Krankheitsbild, das Teilhabebeeinträchtigungen in gleicher Ausprägung und gleichem Umfang nach sich zieht. Mögliche Schädigungen können sowohl organischer als auch neurologisch-kognitiver Natur sein. Aus der Diagnose allein lassen sich daher verlässliche Rückschlüsse auf individuelle Teilhabebeeinträchtigungen, insbesondere auf eine wesentliche Behinderung im Sinne des Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe), nicht ziehen.

1. Wie viele Menschen ab 18 Jahren mit einer diagnostizierten Fetalen Alkoholspektrumstörung (FASD) leben nach Kenntnis der Landesregierung in Schleswig-Holstein, und welche Erkenntnisse liegen über die Entwicklung der Fallzahlen in den vergangenen fünf Jahren vor?

Antwort:

Die Zahl der Menschen mit FASD ist der Landesregierung nicht bekannt. Die vorliegenden Daten sind unsystematisch erfasste Diagnosedaten, die keine verlässliche Aussage zu Fallzahlen ermöglichen. Die Erkrankung kann mit verschiedenen ICD-10-Codes verschlüsselt werden.

2. Welche spezialisierten Einrichtungen und Angebote zur Diagnostik von FASD bei Erwachsenen bestehen in Schleswig-Holstein, und wie bewertet die Landesregierung deren regionale Erreichbarkeit sowie die vorhandenen Kapazitäten?

Antwort:

Die Diagnostik erfolgt abhängig von der Ursache der Erkrankung im Zusammenspiel zwischen Neurologie und Psychiatrie sowie ggf. der Humangenetik, insbesondere zur Abgrenzung genetisch bedingter Erkrankungen. In vielen Fällen werden diese Patienten in der Allgemeinmedizin versorgt. Im deutschen Gesundheitswesen gibt es im Rahmen der Selbstverwaltung keine Verpflichtung ambulanter oder stationärer Anbieter entsprechende Angebote auszuweisen. Diese unterliegen zudem nicht der Krankenhausplanung.

3. Welche spezialisierten medizinischen, therapeutischen und rehabilitativen Versorgungsangebote stehen Erwachsenen mit FASD in Schleswig-Holstein zur Verfügung, und welche Versorgungslücken sind der Landesregierung bekannt?

Antwort:

Für die **medizinische und therapeutische** Versorgung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche konkreten Leistungsangebote der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein mit einem speziell auf Erwachsene mit FASD ausgerichteten **rehabilitativen** Konzept arbeiten.

Da Menschen mit FASD ein breites Spektrum möglicher Beeinträchtigungen unterschiedlicher Art und Ausprägung aufweisen können, sind unterschiedliche Anforderungen an eine fachgerechte pädagogischen Begleitung zu stellen; ein spezialisiertes Angebot kann daher nicht gleichermaßen für alle Betroffenen geeignet sein.

4. Wie wird in Schleswig-Holstein beim Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für Erwachsene sichergestellt, dass Menschen mit FASD notwendige Unterstützungsleistungen möglichst ohne Unterbrechung erhalten?

Antwort:

Der Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe ist regelhaft Bestandteil der Hilfeplangespräche. Die Verantwortung obliegt dabei den örtlichen Trägern im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Zahl erwachsener Menschen mit FASD vor, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, und welche besonderen Unterstützungsbedarfe werden dabei festgestellt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor. Für die amtliche Statistik der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist eine medizinische Diagnose der Leistungsberechtigten kein Erhebungsmerkmal.

6. Welche spezifischen Wohn- und Betreuungsangebote bestehen für Erwachsene mit FASD in Schleswig-Holstein und inwieweit können bestehende Angebote des ambulant betreuten Wohnens und besonderer Wohnformen den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden?

Antwort:

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, ob und welche spezifischen Wohn- und Betreuungsangebote für Erwachsene mit einer FASD bestehen. Da bei dem Personenkreis von Menschen mit Behinderungen aufgrund dieser Diagnose ein breites Spektrum an Teilhabebeeinträchtigungen bestehen kann, ist es nicht zwingend, dass nur ein spezifisches Leistungsangebot der Eingliederungshilfe passend, geeignet und erforderlich ist.

7. Welche Maßnahmen und Angebote bestehen in Schleswig-Holstein, um Erwachsenen mit FASD den Zugang zu beruflicher Bildung, Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über bestehende Zugangsbarrieren?

Antwort:

Der Zugang zu beruflicher Bildung ist im Rahmen der inklusiven Schule unter Berücksichtigung von Krankheitsbild bzw. individuellem Unterstützungsbedarf möglich. Mit den pädagogischen Strategien der Differenzierung, des kooperativen Lernens und der individuellen Förderpläne kann die zielgenaue Förderung gelingen.

Der Landesregierung sind keine spezifischen Maßnahmen und Angebote in SH bekannt, um Erwachsenen mit FASD den Zugang zu beruflicher Bildung, Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Die Landesregierung hat derzeit auch keine Erkenntnisse über spezifische Zugangsbarrieren für diesen Personenkreis.

In der Eingliederungshilfe gelten für die Teilhabe am Arbeitsleben die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 entsprechend. Erkenntnisse über Zugangsbarrieren bestehen derzeit auch hier nicht.

8. Inwieweit werden Beschäftigte der Eingliederungshilfe, der Sozialverwaltung, der Jobcenter sowie weiterer zuständiger Behörden und Einrichtungen in Schleswig-Holstein hinsichtlich der besonderen Unterstützungsbedarfe erwachsener Menschen mit FASD geschult, und welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls zur Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen?

Antwort:

Spezifische Schulungsangebote für Beschäftigte der Arbeitsverwaltung oder der Jobcenter hinsichtlich der besonderen Unterstützungsbedarfe erwachsener Menschen mit FASD sind der Landesregierung derzeit nicht bekannt.

Die besonderen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit FASD dürften ein spezieller Unterfall der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sein. Im Sozialrecht sind Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bereits als besondere Zielgruppe mit eigenen Rechten, Schutzmechanismen und Teilhabeansprüchen anerkannt – geregelt u. a. in SGB IX, AGG und weiteren Vorschriften.

Seitens der Landesregierung sind aktuell keine spezifischen sozialen oder arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Unterstützungsbedarfen erwachsener Menschen mit FASD geplant, weil hier bisher kein spezifischer Bedarf gesehen wird, der sich von dem Bedarf aller anderen von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Betroffenen maßgeblich unterscheidet.

In der Eingliederungshilfe werden nach § 97 SGB IX Fachkräfte beschäftigt, die über umfassende Kenntnisse u.a. der Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren der heterogenen Gruppe der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe verfügen. Die Fortbildung der Mitarbeitenden der Träger der Eingliederungshilfe ist Aufgabe und Verantwortung der kommunalen Selbstverwaltung, für die Landesmittel nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des SGB IX verwendet werden können. Die Fortbildung von Mitarbeitenden der Leistungserbringer ist verpflichtender Regelungsinhalt der Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Eingliederungshilfe. Weitere Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung auch hier zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.